

12. Änderung der Abgabensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Horneburg

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nieders. GVBl. S. 434) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 279) und des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestG) vom 8.12.2005 (Nieders. GVBl. S. 381) und § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 25. 11. 2015 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Horneburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. Die/der Auftraggeberin/Auftraggeber
2. Die Person oder das Unternehmen, deren Verpflichtungen oder Interessen durch eine Leistung wahrgenommen wurden
3. Die Nutzer der Friedhöfe, sonstigen Einrichtungen oder der Bestattungsleistungen

§ 3

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe oder Bestattungseinrichtungen, mit der Inanspruchnahme einer Friedhofs- oder Bestattungsleistung oder einer sonstigen vereinbarten Leistung. Fallen für eine Leistung Kosten von Dritten an, so werden diese in vollem Umfang weitergegeben.

§ 4

Der Gebührentarif enthält folgende Neufassung:

Gebührentarif nach § 4 der Abgabensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Horneburg

Alle Gebühren beziehen sich jeweils auf ein einzelnes Grab, bei Plätzen mit mehreren Gräbern vervielfältigt sich die Gebühr in Höhe der Anzahl der in Anspruch genommenen Gräber, noch nicht belegte Gräber werden bei Mehrgrabplätzen in vollem Umfang mit berechnet.

Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten	Euro
Sarggrabstelle	680
Urnengrabstelle	450
Anonyme Sarggrabstelle mit Pflege	1060

Anonyme Urnengrabstelle mit Pflege	500
Sarggrab im Rasen mit Pflege	1600
Urnengrab im Rasen mit Pflege	800
Urnengrab unter oder um Bäume	800
Verlängerung von Nutzungsrechten je angefangenem Jahr	1/25 der jeweiligen Gebühr
Bestattungsgebühr	
Sargbeisetzung	600
Urnenbeisetzung	150
Sonstige Gebühren	
Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer ohne Kapellenbenutzung	50
Benutzung der Friedhofskapelle inklusive Leichenkammer/Kühlkammer	200
Aufbewahrung abgängiger Grabsteine	300
Zuschlag für Zeiten außerhalb der Dienstzeit	30%
Umbettungen/Ausgrabung	
Sargausgrabung ohne erneute Beisetzung auf demselben Friedhof oder auf einem anderen Friedhof der Samtgemeinde Horneburg	1000
Urnenausgrabung ohne erneute Beisetzung auf demselben Friedhof oder auf einem anderen Friedhof der Samtgemeinde Horneburg	350
Sargausgrabung mit erneuter Beisetzung auf demselben Friedhof	1300
Urnenausgrabung mit erneuter Beisetzung auf demselben Friedhof	400
Sargausgrabung für eine Beisetzung auf einem anderen Friedhof der Samtgemeinde	1600
Urnenausgrabung für eine Beisetzung auf einem anderen Friedhof der Samtgemeinde	500

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung und der Gebührentarif treten zum 1. 1. 2016 in Kraft.

Horneburg, den 26. 11. 2015

Samtgemeinde Horneburg

Herwede
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht am 30. 12. 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Stade, Nr. 52 aus dem 65.
Jahrgang, Seite 376 und 377

Ausgehängt in den Aushangkästen der Samtgemeinde Horneburg in der Zeit vom 20. 1. 2016
bis zum 17. 2. 2016
